



Freie Waldorfschule
Kreis Heinsberg

Satzung

§1 Name, Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen "Freie Waldorfschule Kreis Heinsberg e.V."

Er hat seinen Sitz in Wegberg-Dalheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

2.1 Der Verein dient der Förderung der Jugendhilfe und der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe auf der Grundlage der von Rudolf Steiner begründeten Pädagogik. Er verwirklicht dieses Ziel insbesondere durch den Betrieb einer Freien Waldorfschule im Kreis Heinsberg.

2.2 Der Verein hat für diese Schule die einem Schulträger zugewiesenen Rechte und Pflichten.

2.3 Für die Aufnahme von Schülern in die Freie Waldorfschule Kreis Heinsberg sind allein pädagogische Gesichtspunkte maßgebend, nicht weltanschauliche, religiöse oder politische Überzeugungen, Vermögensverhältnisse oder ethnische Herkunft Zugehörigkeit. Der Verein ist korporatives Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen, Stuttgart. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Förderung der vom Bund der Freien Waldorfschulen betriebenen Lehrerausbildung.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

3.4 Der Verein darf Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen mit der Zweckbestimmung, diese für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

4.1 In dem Verein sind die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten aller Kinder, die an der Schule unterrichtet werden, und alle an der Schule tätigen Lehrer und andere Mitarbeiter zusammengeschlossen. Mitglieder können außerdem werden ehemalige Schüler auf Antrag und andere Personen, denen der Vorstand die Mitgliedschaft anträgt.

4.2 Die Mitgliedschaft beginnt für Eltern und Erziehungsberechtigte mit der Aufnahme ihres Kindes in die Schule, für Lehrer und andere Mitarbeiter mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Sie endet ferner durch Entlassung oder Beendigung des Schulverhältnisses des Kindes, durch Tod, durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand - bei Eltern auf Vorschlag des Elternrates - bei Lehrern auf Vorschlag des Lehrerkollegiums. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§5 Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sollen die Zwecke und Aufgaben des Vereins nach Kräften fördern, insbesondere auch die an der Schule geltenden pädagogischen Grundsätze achten und unterstützen.

5.2 Ein Schulbeitrag wird nicht erhoben. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich freiwillig in einer gesonderten Erklärung, sich durch Beiträge an den Förderverein der Freien Waldorfschule Kreis Heinsberg e.V. an der Aufbringung der Trägereigenleistung der Schule zu beteiligen.

5.3 Es wird ein Vereinsbeitrag erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

5.4 Es sind 16 Helferstunden pro Elternhaus, unabhängig ob Familie oder Alleinerziehend, und unabhängig von der Anzahl der Kinder an der Schule verbindlich abzuleisten - der Elternrat hat die Art der Helferstunden formuliert und sind im Helferstundenkonzept verankert; diese Liste wird veröffentlicht und alle Helferstunden vom Elternrat zur Verfügung gestellt.

§6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Lehrerkollegium und der Elternrat. Sie senden ihre Vertreter in die entsprechenden Organe des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart.

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet grundsätzliche Fragen des Schullebens. Jährlich findet mindestens eine – in der Regel mehrere, Mitgliederversammlungen statt. Sie werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung ist fristgerecht, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich ergeht.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe und Nennung der Tagesordnung beantragt.

7.3 Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

7.4 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder einen vom Vorstand benannten Versammlungsleiter geleitet.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer in der Niederschrift bestätigt. Den Mitgliedern wird das Protokoll in elektronischer Form (z. B. per E-Mail oder über ein geschütztes digitales Mitgliederportal) zur Verfügung gestellt

7.6 In einer Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr jedes Jahres berichten der Vorstand über die Vereinsarbeit und das Lehrerkollegium über die Entwicklung der Schule im Vorjahr, werden der Rechnungsabschluss für das Vorjahr und der Voranschlag für das laufende Jahr vorgelegt, berichten die Rechnungsprüfer über die Prüfung der Vorjahresrechnung, beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und wählt die Rechnungsprüfer für das laufende Jahr.

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Schule.

Er besteht aus mindestens drei (3) und maximal aus fünf (5) gleichberechtigten Personen. Er setzt sich aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und aus Vereinsmitgliedern, die nicht dem Lehrerkollegium angehören, zusammen.

Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu vier (4) Beisitzer gewählt werden.

8.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

8.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Während dieser Zeit kann der Vorstand oder einzelne Mitglieder nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Amtszeit endet jedoch nicht, bevor die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gemäß §8.2 gewählt hat.

8.4 Scheidet ein Mitglied aus sonstigen Gründen vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neuwahl einen Nachfolger.

8.5 Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen mit Mehrheit, soweit der Vorstand in seiner Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt hat.

8.6 Im Außenverhältnis sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.

8.7 Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, und die die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Er ist verpflichtet, alle für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit geltenden Vorschriften zu beachten.

8.8 Satzungsänderungen werden in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§9 Elternrat

9.1 Der Elternrat ist schulrechtlich das Organ der Elternvertretung.

9.2 Er vertritt im Rahmen der Schulordnung die Interessen der Eltern bezüglich der Bildung und Erziehung der Schüler und ist ein Wahrnehmungsorgan der Elternschaft

9.3. Er setzt sich aus jeweils einem Elternsprecher und einem Elternsprechervertreter aus jeder Klasse zusammen.

§10 Lehrerkollegium

10.1 Die an der Schule tätigen Lehrer bilden das Lehrerkollegium. Ihm obliegt die pädagogische Leitung der Schule in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Elternrat. Die pädagogischen Mitarbeiter gestalten eigenverantwortlich den Unterricht.

10.2 Das Kollegium beruft die pädagogischen Mitarbeiter, deren Anstellung und Entlassung durch den Vorstand erfolgt.

10.3 Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung und verwaltet sich selbst.

§ 11 Schüler und Schülerinnen

11.1 Das Kollegium trifft die pädagogische Entscheidung über Aufnahmen und Entlassungen von Schülern. Bei geplanten Entlassungen ist der Vorstand vorher zu informieren. Die Erteilung und Kündigung von Schulverträgen erfolgen seitens des Vorstandes.

§12 Satzungsänderung

12.1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für den Fall einer Änderung des Vereinszwecks.

§13 Vereinsauflösung und Vereinsvermögen

13.1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung durch drei Viertel aller Mitglieder vorgenommen werden. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung anberaumt werden. Diese entscheidet mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bund der Freien Waldorfschulen, Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wegberg, den 19.05.2025